

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 48 (§ 275 a SGB V)

In § 275 a Abs. 2 Satz 2 sind die Worte "entscheiden die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Worte "entscheidet die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, im Streitfalle die Letztentscheidung den bereits an den Modellvorhaben selbst beteiligten Krankenkassen zuzuweisen. Wegen des Sachzusammenhangs mit der Krankenhausplanung sollte hier die dafür zuständige Landesbehörde entscheiden.

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992